

# Hermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

# Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme  
des Sonntags täglich. Ko-  
stet für das halbe Jahr  
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.  
50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung  
halbjährig 7 fl. 50 kr.,  
vierteljährig 3 fl. 80 kr.  
öst. Währ.

Redacteur:  
Heinrich Schmidt.

Inserate aller Art wer-  
den in der **Steinhaus-**  
schen Buchhandlung  
angeworben, für Deutsch-  
land besorgt dieselben  
Haagenstein & Vogler in  
Hamburg, Altona und  
Frankfurt a. M., und An-  
noncen-Bureau v. Allen  
& Fort in Leipzig.  
Das einmalige Einrüden  
einer einpaltigen  
Garmondzeile kostet 7 kr.,  
das 2. Mal 6 kr., das 3.  
Mal 5 kr. 8. W. cycl. der  
Stempelgebühr à 30 kr.  
Eigentümer u. Verleger:  
Th. Steinhausen.

Nro. 208.

Hermannstadt, Mittwoch am 2. September.

1863.

## Aemtlliches.

Die hohe k. siebenbürgische Hofkanzlei hat mittelst Erlaß vom 12. August l. J., Z. 3668 die mit alleh. Entschließung vom 4. November 1862 bei der k. siebenb. Gerichtstafel systematische Stelle eines Einreichungs-Protocollisten dem disponibeln Arbarialgerichts-Adjuncten Stephan Grusz; die drei Protocoll-Adjunctenstellen dem Bezirksamts-Adjuncten Nicolaus Wladt, dem Adjuncten der k. siebenb. Hofkanzlei Paul Stoványffy und dem Archivar der k. Tafel Dr. Anton Domofos; ferner die Stelle des Archivars dem disponibeln Kreisgerichts-Expeditior Árpád Karafes, endlich die zwei Archivars-Adjunctenstellen dem Hofkanzlei-Accessiten Joan Feneján und dem disponibeln Kreisgerichts-Officialen Alexis Ershényes verliehen.

## Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 31. August 1863.

Das Protocoll der vorigen Sitzung, in welcher 92 Mitglieder gegenwärtig waren, wird in den drei Landesprachen verlesen und nach einer berücksichtigten Einwendung des Bischofs Schaguna bezüglich der Anfügung der Titel im Protocoll, richtig gestellt.

Präsident Groisz: Nachdem die General-Debatte über den ersten Gesetzesentwurf geschlossen ist, ersucht er, bei der Special-Debatte sich um so strenger an den Gegenstand zu halten, als derselbe in der General-Debatte bereits weitläufig erörtert worden sei.

Er liest §. 1 der k. Vorlage.

Fabini Joseph: An der Tagesordnung befindet sich die Special-Debatte über die erste k. Proposition, welche nach dem Ausschussantrage betitelt ist: „Gesetzesentwurf, betreffend die Gleichberechtigung der romanischen Nation, so wie der griechisch-katholischen und griechisch-orientalischen Confessionen, während die Ueberschrift der Regierungsvorlage lautet: „Gesetzesentwurf, betreffend die Durchführung der Gleichberechtigung der romanischen Nation und ihrer Confessionen, wirksam für das Großfürstenthum Siebenbürgen.“ Hier schon treten uns demnach Verschiedenheiten entgegen. Bevor wir jedoch die Verschiedenheiten discutiren, wird es zweckmäßig sein, unser Augenmerk auf dasjenige zu richten, was beide Titel mit einander gemein haben. Sie haben aber mit einander gemein eine — Unvollkommenheit: die Unvollkommenheit nämlich, daß in beiden ein Gesetzesentwurf über zwei nach Begriff und Inhalt verschiedene Gegenstände angefündigt wird; die dann auch in beiden Entwürfen mit und durch einander behandelt erscheinen. Es ist auf diese Unvollkommenheit bereits in der Generaldebatte von dem ehrenwerthen Herrn Deputirten für Hermannstadt, Gubernial-Rath Rannicher, nicht nur hingewiesen, sondern von ihm auch die Unzulässigkeit der beiden Materien und das Unzulässliche ihrer Unterbringung in einen Artikel mit schlagenden Gründen nachgewiesen, zugleich auch ein formulirter Antrag auf Zurückstellung der Sache eingebracht worden. In der Specialdebatte nun, worin die wirkliche Feststellung und Textirung des Gesetzesvorschlags bis in seine Einzelheiten zu Stande kommen soll, und worin der Landtag seine legislatorische Befähigung eben so sehr durch einseitige und partielle Behandlung des Gesetzesobjectes, wie durch logische und sachliche Ordnung und sprachlich richtige, klare und bestimmte Fassung desselben zu bewahren hat — hier tritt nun die Frage, wie wir zweckentsprechend vorzugehen haben, näher an uns heran. Und da wird wohl Jedermann zugestehen müssen, daß, was weder logisch noch sachlich zusammengehört, auch legislatorisch auseinander zu halten ist, wenn nicht Disparates vermengt und dadurch der Klarheit und Bestimmtheit des Gesetzes Eintrag geschähe. Die hiesfür vom genannten ehrenwerthen Herrn Deputirten entwickelten weiteren Gründe kann ich als bekannt voraussetzen und brauche sie nicht zu wiederholen. Ich erlaube mir dazu nur noch zu bemerken, wie sehr auch die Debatte erschwert werden würde, wenn der eine Redner über die Rechte der Nation der romanischen Völker, der andere über ihre Nationalität, ein dritter über beides spräche und doch dabei wieder beides geschieden discutirt und so auch vom Herrn Präsidenten enuncirt werden müßte. — Also zwei besondere Gesetzesvorschläge mit zwei besondern Titeln!

Es hat zwar der Herr Referent des Ausschusses in seinem Schlußworte zur Generaldebatte die Aeußerungen fallen lassen: es sei die gemeinschaftliche oder abgeordnete Behandlung der Nationen- und Confessionsrechte bloße Geschmackssache, und es komme auch in der Volkssprache vor, daß man z. B. in den Ausdrücken „Szász valás“ und „Lego Romane“ Nation und Confession zusammenmengt; daher beides auch in der Gesetzgebung verbunden behandelt werden könne. Allein die Herbeiziehung des Vergleichs zur Beurtheilung dessen, was so oder anders wahr und klar sein könne, kommt mir eben so verfehlt vor, als wenn ich sagen wollte, daß 2mal 2 Geschmackshalber nicht eben 4 sein müßte, sondern auch 6 sein könnte. Nicht besser steht es mit dem Argument von der Volkssprache, deren vielfach verworrene Begriffe doch am wenigsten für die Gesetzgebung als Maßstab der Deutlichkeit und Präcision zu brauchen sein dürften. Doch eine andere Frage ist die: ob wir damit nicht die Regierungsvorlage ablehnen würden, wenn wir, was darin in einem Gesetzesentwurf zusammengefaßt ist, in zwei Artikel sonderter? Nach meinem Ermessen nicht. Vielmehr will es mir vorkommen, als habe die h. Regierung gesichtlich nur die wesentlichen Bestandtheile des Gesetzesinhalts im Entwurfe mitgetheilt, und die Ordnung und weitere Ausföhrung oder nähere Bestimmung desselben dem Landtage überlassen. Ob daher die Durchführung der Gleichberechtigung der romanischen Nation und ihrer Confessionen in einem oder in zwei Artikeln gesetzlich festgestellt und der h. Regierung zur Befähigung unterbreitet werden wird, dürfte ihr gleichgültig sein, wenn nur Sinn und Zweck des Gesetzes aus der Regierungsvorlage richtig verstanden wird, und zum klaren Ausdruck gelangt. Dagegen wird es ihr allerdings mißfällig sein, wenn wir zwar nur einen Gesetzesartikel machen, darin aber den Sinn und die Absicht der h. Regierung unkenntlich und umändern, wie solches in mehreren Paragraphen des Ausschussentwurfes nachgewiesen werden kann. Aus allem Vorausgeschickten stimme ich denn, für die Sonderung der Materien in zwei Gesetzesvorschläge, und erlaube mir den diesbezüglichen

formulirten Antrag Rannicher's als Grundlage zur Specialdebatte zu empfehlen.

Buskariu ist dafür, daß man nur zur Sache rede, und später sich äußern.

Obert Franz, Hoher Landtag! Ich habe in Bezug auf den Titel des vorliegenden Gesetzesentwurfes eine Bemerkung zu machen. Sie gilt der Bezeichnung „romanische“ Nation. Wenn einmal von der herkömmlichen untrüblichen Bezeichnung unserer Brudernation abgegangen werden soll, wenn zu unterscheiden ist zwischen der Bezeichnung „romanisch“ und „romänisch“, so muß ich mich für „romänisch“ aussprechen. Ich bitte diese meine Bemerkung sine ira et studio anzunehmen, wie ich sie mache. Mir ist es um die Sache zu thun; alle anderweitigen Absichten liegen mir durchaus ferne (Bravo). „Romanisch“ verleiht gegen eine im geographischen Sprachgebrauch der ganzen gebildeten Welt übliche Bezeichnung, worunter eine ganze Völkerverfamilie verstanden wird. Wenn man nun diese Bezeichnung auf ein einzelnes Glied dieser Völkerverfamilie überträgt, so erscheint mir dies unzulässig.

Die Bezeichnung „romänisch“ dagegen empfiehlt sich schon dadurch, daß sie in gewissem Sinne schon eine historische ist. Sie ist 15 Jahre alt. Es ist dieselbe Bezeichnung, welche in der bekannten Petition ddo. Blasendorf 17. Mai 1848 von Sr. Majestät erbeten wurde, in jener Petition, welche von mehreren hochverehrten Mitgliedern dieses Hauses unterzeichnet ist: von Sr. Excellenz dem Abgeordneten von Szilfisy, von den Herren Georg Bariß, Johann Bran, Johann Popasju u. a. Es ist dieselbe Bezeichnung, welche aber in Folge jener Petition von der hohen Regierung vorzugsweise gebraucht wurde. Heißt es doch auch in der ersten königlichen Proposition, welche dem hohen Landtag vorgelegt wurde, nicht romanische, sondern „romänische“ Nation. Diese Bezeichnung ist in die deutschen Schulbücher unseres Landes schon längst übergegangen. Ich muß gestehen, daß ich als Lehrer und Verfasser von Schulbüchern Zeit und Mühe daran gewendet habe, denselben Eingang zu verschaffen, daß ich als Lehrer meine Schüler gar oft streng zurechtgewiesen habe, wenn sie sich der altherkömmlichen Bezeichnung *Walachen* oder der meiner Ansicht nach wissenschaftlich nicht berechtigten Bezeichnung „Romanen“ bedienten.

Hobezel Alexander: Für den Gesetzesentwurf und Verbeibaltung der Verbindung in den Ausdrücken von Nationen und Religionen.

Spitariu unterstützt Dasjenige, was der sächsische (?) Referent über Durchführung der Inariculation der romanischen Nation und ihrer Confessionen gesagt hat; spricht sich für den Commissionentwurf aus und zwar nicht als Referent, sondern als Landtagsmitglied. Ist gegen die Auffassung: man solle — wie gestern gesagt wurde — nicht nur die siebenbürgischen Nationen, sondern alle Nationen der Welt aufnehmen. Es handle sich hier nur um die Schöpfung eines Artikels für die romanische Nation (Schlägt einen Titel für das Gesetz vor.)

Birkhler. Niemand habe gegen Inariculation der romanischen Nation und ihrer Confessionen gesprochen; aber das Wite sei die Frage.

Präsident Groisz: Wir sprechen noch erst über den Titel.

Birkhler wird also bei §. 1 reden.

Metropolit Sterka Sulutiu spricht gegen Rannicher's Antrag; man solle den Gegenstand nicht in zwei Theile theilen.

Spitariu für den Titel des Commissionen-Entwurfes und für die Ansicht Hobezels.

Rannicher für seinen Antrag.

Bei der Abstimmung erhält der Antrag Rannicher's die Majorität nicht. Hanna wünscht, daß in dem Titel des Gesetzes statt romanisch

gesteht werde „romänisch“.

Man Gabriel für die Ansicht Hobezel's.

Under Michael für Verbeibaltung des Wortes „Durchführung“; romanisch oder romänisch ist ihm gleichgültig, obgleich es wissenschaftlicher wäre, romanisch zu sagen; für Weglassung des Wortes „ihren“.

Walomiri Johann: es solle: „wirksam für das Großfürstenthum“ weggelassen werden.

Bischof Baron Schaguna: für den Ausdruck „romänisch“. Die Gleichberechtigung sei seit 15 Jahren von Thron ausgesprochen. Theilt die Ansicht Spitariu's. (Der ehrenwerthe Redner spricht sich heute nicht für die Theilung des Gegenstandes aus.)

Schmidt Conrad hätte gewünscht, daß der Antrag Rannicher's durchgegangen wäre; jetzt sei er für den Titel der Regierungsvorlage. Ob romanisch oder romänisch? — Das sei der Streit um des Geils Schatten. Wenn das Einverständnis in wichtigeren Dingen erzielt werden könne; dann sei es ihm gleichgültig, ob romanisch oder romänisch gesagt werde.

Regalist Filtzsch. Von der Annahme oder Nichtannahme des Rannicher'schen Antrages hängt auch der Titel ab.

Rannicher: Er habe sich das Wort vorbehalten in der General-Debatte und sei unterzückt worden. Begründet seinen Antrag und schlägt für den Fall, daß man bei der Verwerfung desselben beharren sollte, einen andern Titel vor.

Poppa für „romänisch“.

Popp Labislau: für ein Gesetz; den Titel könne man immerhin später feststellen.

Gactanu verzichtet auf Wort zu Gunsten Alduleanu's.

Alduleanu für den Titel der Regierungsvorlage, weil es die Worte des Kaisers sind. Doch solle man sagen: „Gesetzartikel.“

Obert Franz, Hoher Landtag! Ich hatte zwar gebeten, es möchten meine Worte sine ira et studio aufgenommen werden. Das ist nun nicht geschehen. So muß ich denn erklären: daß ich nicht gesagt habe, die romanische Nation und ihre Geschichte sei 15 Jahre alt; ich habe gesagt: die Bezeichnung „Romanen“ sei 15 Jahre alt. Es gereicht mir zu großer Veruhigung, den gedruckten Beweis dafür in den Händen zu haben. In den Petitionen an Sr. Majestät ddo. Blasendorf 17. Mai 1848 heißt es wörtlich: (Hören wir!) „In den geschickten Acten den übrigen slawischen Nationen Siebenbürgens, verlangt sie, in deren Sprachen Romänen, wie sie sich selbst nennen, und nicht Olchok und Walachen genannt zu werden. (Bravo.) Es heißt ferner in einer Petition des zweiten Römänen-Regimentes vom 13. und 14. September 1848 wörtlich: (Hören wir!) „Seine Majestät der Kaiser geruhen allergnädigst zu gestatten, daß beide

Walachen-Regimenter diesen zu manchen Weiseln Anlaß gebenden Namen mit der wahren, ihrer Abstammung entsprechenden Benennung „Römänen-Regimenter“ vertauschen dürfen.“ (Bravo! Große Heiterkeit.)

(Schluß! Schluß! Schluß!)

Leomey für den Titel der Regierungsvorlage.

Metropolit Sterka Sulutiu: für den Ausdruck „Romanen“.

Regalist Zimmermann: Hohes Haus! Ich bin in der Philologie jener Nation, welche der vorliegende Gesetzesentwurf vorzugsweise berührt, leider zu wenig bewandert, um mit Beruhigung mir ein Urtheil darüber beilegen zu können, ob die Bezeichnung „Rumunen“ oder „Romanen“ die richtigere sei. Ich anerkenne auch mit aller Bereitwilligkeit, daß die Nation, welche dieser Gesetzesentwurf vorzugsweise berührt, ein Recht habe, so genannt zu werden, wie sie selbst sich nennt; ich kann daher auch nichts dagegen einwenden, wenn die heute in ihrer Muttersprache geschriebenen Schriftstücke sich etwa einer Bezeichnung bedienen sollten, welche von der in vorwärtsgehenden Schriftstücken in ihrer Muttersprache gebrauchten Bezeichnung einigermassen abweichen sollte.

Ich kann nichts dagegen einwenden, wenn sie heute ein Schriftstück in lateinischer Sprache abfassen und darin sich „romani“ nennen wollten, während sie in vorwärtsgehenden Zeiten z. B. in dem supplex libello valachorum v. 1791 sich valachos nannten. Nur einen Wunsch kann ich nicht unterdrücken.

Während ich in der vorausgeschickten Weise die freie Selbstbestimmung der romanischen Nation achte, so wünsche ich, daß uns Deutschen, wenn wir sie in unserer Muttersprache nennen, ein Zwang von der Legislatur nicht angethan werde.

Der deutsche Sprachgebrauch hat nun einmal festgestellt, und man sagt: usus suprema lex loquendi, — daß, wenn von Romanen gesprochen oder gedruckt wird, man darunter einen ganzen Sprachstamm versteht. —

Man rechnet zu den Romanen: die Portugiesen, die Spanier, die Franzosen und die Italiener. —

Die Bezeichnung „Romanen“ — wenn wir deutsch schreiben — würde also ebenso correct sein, als wenn man etwa die Sachsen in Siebenbürgen Germanen nennen wollte, denn die deutsche Wissenschaft hat festgestellt, daß zu dem deutschen Sprachstamm: die Deutschen, die Niederländer, die Engländer, die Norweger, die Schweden und die Dänen gehören, so wie es auch wissenschaftlich unrichtig ist, die Czechen in Böhmen „Slaven“ zu nennen. Sie gehören zu dem slavischen Sprachstamm, aber die Czechen allein sind nicht die „Slaven“.

Ich wiederhole daher, ich erkenne in dem vorliegenden Beschluß das entscheidende Wort denjenigen, die das Gesetz vorzugsweise berührt, wünsche aber, daß sie es auch nicht übel nehmen, wenn wir in der Wissenschaft fortfahren sollten, und wohl auch fortfahren dürften, jene Bezeichnung zu gebrauchen, die mit dem deutschen Sprachgebrauche übereinstimmt. Ich bespreche, daß es leicht vorkommen kann, daß der Eine sich auf das Rescript vom 15. Juni 1863 beruft und sagt, da heiße „Romanen“, — während der Hr. Präsident officiell erklärt, in dem Original heiße „Römänen“. Ich kann es begreifen, daß dem Hr. Abg. Obert geantwortet wird auf sein Citat aus der Petition des J. 1848, daß seien Druckfehler oder Schreibfehler. Dergleichen sind auch früher vorgekommen und zwar sehr wesentliche. Es gibt Viele unter uns, die sich erinnern, wie in jenem Exemplare des Leopoldinischen Diplomes, welches dem Landtage des J. 1837 zugestellt wurde, in 14. Puncte durch ein Versehen des Abschreibers die Worte „ab omni tributo“ ausgelassen waren. Ich will damit nur so viel sagen, da von anderer Seite auf die Nomenclatur „Romanen“ so viel Gewicht gelegt worden ist, daß man es wohl einem Schreib- oder Druckfehler beilegen kann, wenn auf dem „a“ zwei Puncte stehen.

Die Berichterstatter verzichten auf Wort.

Präsident Groisz enuncirt:

Die Debatte über den Titel des Gesetzes ist geschlossen.

Der Antrag Rannicher's für Trennung des Gesetzes in zwei Artikel fällt. Der Landtag hat sich für Verfassung eines Gesetzes ausgesprochen.

Auch der Antrag Rannicher's wegen Aenderung des Titels fällt.

Der Antrag Spitariu's wegen Aenderung des Titels fällt.

Das Wort „Durchführung“ bleibt stehen.

Im deutschen Text wird romanisch statt romänisch gesagt.

Der Schluß: „wirksam für das Großfürstenthum Siebenbürgen“ bleibt weg.

Dann erhält noch Carl Maager einen mehrwöchentlichen Urlaub.

Worauf die Sitzung geschlossen wird.

## Vorläufige Notiz über die gestrige Landtagsitzung.

Es wurde nach einer Debatte von mehr als vier Stunden der §. 1 — nicht der Regierungsvorlage — sondern des Ausschuss-Elaborates von der Mehrheit des Hauses unverändert angenommen.

Selbst der Vorbehalt des October-Diplomes und des Februar-Patentes sollte in denselben nicht aufgenommen werden.

Gactanu Nicolaus wollte das Patent vom 26. Februar 1861 im ersten Paragraphen des Gesetzes-Entwurfes nicht citirt wissen.

Dr. Ratin ging noch weiter, und meinte, daß auch das Diplom vom 20. October 1860 nicht genannt werden könne, so lange es nicht in die Gesetzbücher Siebenbürgens aufgenommen sei.

Rede des Abgeordneten Johann Puscariu in der Generaldebatte über die erste k. Proposition.

(Sitzung vom 28. August 1863.)

Hohes Haus! Eine Frage von Wichtigkeit steht nun an der Tagesordnung — wichtig nicht nur für die romanische Nation, sondern für das ganze Land.

Die gesetzgebende Thätigkeit des Landes beginnt wieder nach einer Unterbrechung vom 15. J. mit einer Angelegenheit, welche unsere Vor-

echtsache wider Georg  
bringung der Forderung  
eigentliche Festsetzung  
gen, bereits gerichtliche  
tät, als das in Heltau  
sammt Hof sub Pro.  
fermia hiezu auf den  
auf den 21. Octo-  
tags um 9 Uhr, in der  
gelegt worden.

mit dem in die Kennt-  
auf die feilzubietende  
Schulden, so weit der  
weisung des Richters  
ihnen freistehende von dem  
Litigations-Bedingnissen  
Einsicht zu nehmen und  
so wie über die auf  
bei dem Grundbuchs-

Diesem, welche, un-  
Berufsbüchling zugekom-  
die öffentlichen Bücher  
auf die in Execution  
haben glauben, aufge-  
se derselben so gewiß  
malls sie es sich selbst  
enn die Kaufschillinge-  
vorgenommen und sie  
durch dieselbe erschöpft  
eben.

1863.

und Stuhlgericht.

tion.

2—3

Maus Gouma'schen  
pläubiger.

Bl. hierortigen Stadt-  
richt sub Nr. 2775/Gr.  
ten k. t. öffentl. Notar  
in, welche als Gläubig-  
am 22. August 1862,  
t verstorbenen hierortig-  
ma, eine Forderung zu  
zur Anmeldung und  
a 30. September  
meiner Notariatskanzlei  
r Gesuch schriftlich zu  
an die Verlassenschaft,  
angemeldeten Forderung-  
r Anspruch zustünde,  
t gebührt.

August 1863.

rich Gundhart,  
öffentl. Notar,  
gerichts-Commissär.

chung.

3—3

t.

wurde die im Jahre  
kollektirte Handelsfirma  
solle gelösch.

63.

izirks-Magistrat.

és.

hízott kövér herbées  
jától 65 fonton fellél,  
ézöl eladandó párja  
nézhetni alulirt tu-  
son legtovább Sep-  
után tulajdonos azo-  
andékszik.

ár Gergely,  
78 haa agm.

enden  
ags-Saison

dem p. l. Publikum  
und ausländischen Fa-

pleum à 24 fr.;  
unagas seines à  
fr.; item parfümirt  
oder Pittoil und  
a 20 fr. per Pfund

und Hausmittel lie-  
gratis vor.

ard Jádzsko.  
n. Producenten-Händler,  
rgasse, Stadt Paris.

fahren beständig angeregt haben, — seit Jahrhunderten — aber seit Jahr-

hundertern, die nicht die moralische Kraft hatten, sich über die Leidenschaften, die sie charakterisirten, zu heben.

Es ist hier nicht angezeigt, den Character der abgelaufenen Zeit zu prüfen, noch die Ursachen zu forschen, warum ein politischer Streit, wie das Substratum der heutigen Tagesordnung ist, einen so langen und un-

glücklichen Verlauf gehabt hat, denn heute nicht der Verlauf — nicht die processualische Form, sondern der Zeitgeist, und ein gerechter Fürst sind die mächtigen Factoren, die der Frage die richtige Richtung, die Aussicht, die volle Zuversicht geben, daß sie ein gutes Ende nimmt.

Dann glaube ich, es sei auch nicht geziemend, die Geduld des hohen Hauses zu verletzen, mit der Herzhaltung einer Tragödie, die unsere unsere Geschichte war, — nein! denn ich sehe eine allgemeine Geneigtheit und eine loyale Bereitwilligkeit diese Frage sobald als möglich, u. zw. so gelöst zu sehen, wie es die Gerechtigkeit, der Zeitgeist, und der feste Wille seiner Majestät fordert.

Bei alledem, meine Herren! denke ich, daß die Wichtigkeit der Sache und die Pflicht auferlegt, wenigstens lüchlig jene Hauptfragen zu berühren, welche diese alte Angelegenheit durchgemacht hat, bis sie in das Stadium gekommen ist, in dem wir sie finden, weil wir nun nach Reumün-

derung des Sachverhaltes die Vergangenheit revidirten, und die Wünsche unterprüfen können, die wir mit der Tagesordnung verbinden.

Ein Secretär, der der Schiffsbruch erlitten hat, findet seinen Trost nicht bloß in dem, daß er sein Leben gerettet hat, sondern vielmehr in dem, daß er die erlittenen Widerwärtigkeiten erzählen kann.

Aeneas hat mit Schmerzgefühl ausgerufen! „Inlandum regina ju- bes renovare dolores“; hat aber dabei ein besonderes Wohlgefallen emp-

funden, der Königin Dido erzählen zu können, wie nach: trojanas ut lepese et lamentabile regnum eruere Danaï, quaeque ipse miserima vidi. —

So steht es auch mit uns! Die Welt würde glauben, daß nachdem es sich um die Jnarticulirung der romanischen Nation handelte, wir aus den Wolken erst jetzt auf diesem Boden heruntergefallen seien.

Dem ist es aber nicht so, denn es ist eine geschichtlich erwiesene That- sache, daß der Romäne der älteste Bewohner dieses Landes sei. Die Ro- manen haben auch nach der Einwanderung der Ungarn und Colonisation der Sachsen in diesem Lande lange Zeit noch ihre Jurisdictionen und Municipien wie: terra Blachorum de Fogaras et Omlas, und die vielen Kneziate auf dem Königsboden, im Syffelelande und in den Comitaten.

Die Romänen standen noch lange Zeit in den Landescomitaten beisammen mit den Ungarn und Sachsen. Die Romänen hatten ihren Adel Boieren, Freien, Costrenier und andere besitzfähige Classen. Der Romäne war ein eifriger und treuer Verteidiger seines Vaterlandes, und hat ihm die besten Helden gegeben wie Johann Hunyadi, König Mathias, Kiz- nigi, Gercy, Majalat u. „wie wohl“ — um mich dem Worte des Herrn Referenten v. Trauschenfeld zu bedienen: — „die Söhne derselben alle Kasten, alle Leiden dieses Vaterlandes reiblich mit uns getragen, reiblich mit uns getheilt haben! wiewohl wenig Hüfen Landes in Siebenbürgen sein dürf-

ten, die sie nicht mit ihrem Schweiß, mit ihrem besten Herzblute neckten.“ Die Geschichte des Landes zeigt uns nicht einen einzigen Fall, wo die romanische Nation sich des Hoch- oder Landesverrathe schuldig ge-

macht hätte. Was war daher die Ursache, daß die romanische Nation seit dem Jahre 1437 nicht im Bunde jener Nationen sich vorfand, welche das Sys-

tem der Landes-Constitution bildeten. Nichts sonst, als vorerst die religiöse, alsdann die nationale Zelotie, welche hierlaute zwischen den Nationen geherrscht, und gleich dem Paris-

apfel den Stoff zur Zwietracht gegeben hat. Nichts sonst, als die feste Anhänglichkeit der Romänen an den Glauben und die Nationalität, die sie von ihren so glorreichen Vorfahren ge-

erbt haben. Und wenn Bonifacius sagt, daß der Romäne non tantum pro vitae quantum pro luquae calumitate certasse videatur, so hat er uns das wahrhaftigste Zeugnis dessen gegeben.

Der starre Feudalismus im Vereine mit dem religiösen Fanatismus hat unter der Legislation Ungarns die romanische Nation aller ihrer Pos-

sessionen factisch beraubt, die Gesetzgebung der National-Fürsten aber hat das factische auch mit positiven Gesetzen sanctionirt.

Ich will hier nicht wieder jene zahlreichen Gesethestellen, die dies be- urkunden, wieder anführen, weil ich nicht abermals Gelegenheit geben will, über die Abicht der Citation falsch verstanden zu werden.

Und nur aus dem Grunde, weil ich auch in diesem hohen Hause die Ansicht vernommen habe, daß bloß die nicht possessonirten Unterthanen von der Ausübung politischer Rechte ausgeschlossen waren, während der romanische Adel und Bürgerstand sich derselben Rechte und Freiheiten erfreuten, welche die übrigen Nationen hatten, will ich bloß die Prop. Gesetze P. I., tit. I., S. 9, III., tit. 53, bekräftigt, durch das Diploma Leopoldinum und die Gesetze v. 1791 — erwähnen, wornach die romanische Nation und Con-

fession als solche ausgeschlossen waren. Diese Gesetze hatten die Lebenskraft der Romänen ganz erschöpft, und ihre Nation ward verweist, verlassen und verfolgt.

Dies ist in kurzen Worten das Résumé unserer Decadenz! Die Morgenröthe unserer Hoffnung zeigte sich nur dann, als die Sonne des Hauses Habsburg sich dem Horizonte unseres Vaterlandes an-

näherte. — Leopold der I. hat gleich nach der Besitzergreifung dieses Landes seine väterlichen Blicke auch auf die unglückliche Nation der Romänen geworfen. Aber zu unserem Unglück hatte dieser Herrscher das Diplom eiblich bekräftigt gehabt, welches wir das Leopoldinische nennen, und welches alle alten Landesgesetze bestätigte, die die romanische Nation von der Ausübung politischer Rechte ausschloß.

Es fand sich daher dazumahl kein anderes Expedient, als die Union der Romänen mit der römischen Kirche, um sie wenigstens mittelbar der Beneficien dieser Kirche theilhaftig machen zu können.

Ein großer Theil der Romänen ist zum Catholicismus auch übergetreten. Allein die Landesstände wußten auch dieses Rettungsmittel zu vereitel-

ten, denn wir finden den damaligen romanischen Bischof L. Baron Klein nicht nur auf dem Landtage von 1792 sich beschweren, daß die verheißenen Unionsbeneficien nicht zu Stande kämen, sondern wegen dieser Klagsunter-

suchung auch des Landes verwiesen. Die Ansichtmeinung, welche über die Gravamina dieses Bischofs im Landtage gegeben wurde, finden wir zur Schande ihrer Autoren, eingetra-

gen in das Tagesjournal des Jahres 1742. — Wir beschränken uns hier nur den darauf erfolgten Landtagsbeschlusse, Artikel VI. 1844 zu citiren: u. zw. — hoc ipso absque quaratae nationalitatis erectione — ne sistema hujus principatus evertetur — neve plebs valachorum — numerum internationes faciat. —

Im Jahre 1791 erweckten die beiden romanischen Bischöfe wieder die nationale Sache, indem sie vom Landtage direct die Jnarticulirung der romanischen Nation und ihrer Confession verlangten.

Das Resultat war der erbärmliche 60. Art. des J. 1791, welcher uns allen zu gut bekannt ist.

Im Jahre 1834 und 1842 erneuerten die beiden romanischen Bi- schöfe abermals den Streit, aber auch diesmal ohne einen anderen Erfolg, als den wir in dem Gutachten der f. siebenbürgischen Hofkanzlei vom 6. August 1834 sehen, womit die Romänen auf die Condition ihres Standes gemessen wurden.

Als die Urkunden des Jahres 1848 eintreten, sah sich die siebenbürgische Hofkanzlei unterm 29. April 1848, J. 2611, bemüht den siebenbürgischen Landtag zu bekräftigen, u. zw. mit dem Antrage u. in serie praepositionum regiarum implicite quidem, non tamen directa eatenus mentione

ocourente de aequalitate jurium populi valachici cum reliquis patriae civibus — consilia inire non morentur.

Die Folgen des J. 1848 sind uns allzu frisch im Gedächtniß ge- prägt — der Verlauf unserer politischen Streitangelegenheit bleibt hier stehen.

Nur unser aller gerechteste und weise Landesfürst Franz Joseph I. wußte den Gordianischen Knoten zu lösen.

Allerhöchsterseits hat an der Spitze der Thätigkeit des siebenbürgi- schen Landtages die Durchführung der Gleichberechtigung der romanischen Nation und ihrer Confession gestellt.

Die hohe Regierung hat uns die Lösung der ersten f. Proposition mit dem auf dem Tische des Hauses liegenden Gesetzentwurf erleuchtet, — und die Landtagscommission hat ihr Gutachten mit einer ehrenwerthen Liberalität gegeben.

Nun, da ich das h. Glück habe, auch meine Meinung darüber aus- zudrücken, so gebe ich sie unumwunden im Nachstehenden ab.

Ich sehe in der Regierungsvorlage nicht nur eine klare Absicht diese Frage im Sinne des Zeitgeistes und unserer Wünschen angemäßen zu lösen, sondern auch eine Präcipitität, würdig der modernen Codification, so daß es mir nichts anderes bliebe, als mich demselben nicht nur im Princip, sondern auch im Speciellen anzuschließen.

Allein wir sind Siebenbürger und zwar Siebenbürger, denen Sr. Majestät mit dem October-Diplome und Februarverfassung die alte Ver-

fassung wieder hergestellt hat. Wenn dem vorliegenden Gesetzentwurfe die Revision der Landesver-

fassung vorausgegangen wäre; oder wenn wir eine der modernen Codifica- tion angepaßte systematische Verfassungs-Garte vor uns hätten, aus der wir bei der Entwerfung der speciellen Gesetzkarte wie aus einer Principien-

quelle fortschreiten; oder aber, wenn wir wenigstens mit dem ersten Gesetzentwurfe auch die übrigen in der f. Proposition erwähnten Gesetze mit Inbegriff eines Gemeindegesetzes auf dem Tische des Hauses hätten, um sie entgegenhalten zu können: so würde ich mich mit der netten und moder-

nen Stellung der SS. gewiß zufrieden stellen. Allein gerade im Sinne derselben Verfassung müßte die Jnarticulirung der romanischen Nation den ersten Schritt einnehmen, ohne Rücksicht auf die übrigen Propositionen, um dadurch vor allem den zweiten Factor der Gesetzgebung Siebenbürgens zu ergänzen.

Sonach bleibt uns dießmal nichts anderes übrig, als dieses Gesetz nicht nur in enge Verbindung mit der alten Verfassung Siebenbürgens zu bringen, sondern dabei sogar die alte Codificationsform beizubehalten.

Hieraus ist nun das erste Motiv zu entnehmen, warum wir die erste f. Proposition über die Durchführung u. in der Form einer siebenbürgi- schen Jnarticulation gelöst wissen wollen.

Mit dieser Antwort sehe ich mich um so mehr schuldig, als die ganze Welt, die mit unsrer Verhältnissen nicht recht vertraut ist, und fragen könnte, warum diese Romänen die veraltete Form der Jnarticulirung wol-

len, da sie mit den Staatsacten und dem 20. October und 26. Februar die Gleichberechtigung bereits erhalten haben.

Aber nebst diesem Motive haben wir auch einen zweiten — wichtigeren Grund, dieses zu thun. Ich will durch ein Beispiel aus unserem geschicht-

lichen und practischen Leben das klarer — verständlicher zu machen suchen. Kaiser Joseph II. hatte das siebenbürgische 3 Nationensystem aufge-

hoben, und eine Art Gleichberechtigung eingeführt; nach 10 Jahren wurde der verfassungsmäßige Zustand wiederhergestellt, und die Romänen waren sowohl aus der Gleichberechtigung, als auch aus dem Nationalsysteme wie-

der herausgehoben. Anno 1848 kam das jogegenlöselge! aber wie? mit der Bedingung, daß mindes ember legzen ember es magyar. — Anno 1850—1860 kam nun die Sach'sche Gleichberechtigung, aber wie? so daß z. B. bei der siebenbürgischen Staatshalterei außer einem romanischen

Translator und einem Amtsdienner, nicht eine weitere romanische Seele und kaum ein oder zwei Magyaren zu sehen waren. Warum, weil wir gleichbe-

rechtigt, d. h. gleichviel Ungar, Romäne oder sonstige waren. Anno 1860 kamen nun alle drei Arten von Gleichberechtigungen über- und miteinander, eine Gleichberechtigung des Jahres 1847 mit dem jogegenlöselge des Jahres 1848, gemischt mit ein wenig romanischen

egala indrepatiere; ein Noobliber, womit erst Niemand zufrieden war. Warum? weil die siebenbürgische Verfassung einem Wache gleicht, der sich einen tiefen Graben gegraben hat, und fundamentlose Wehren nicht

aushält, sobald ein Plazregen kommt. Wir zweifeln nicht an der guten Absicht der h. Regierung, uns ge-

recht zu werden, und das Vaterland einmal befriedigt zu sehen, denn wir haben zu viele Proben der Gerechtigkeitsliebe und der Humanität bei den Männern gesehen, die jetzt an der Spitze der Regierung stehen. Woher wissen wir aber, wie nach einer weiteren Periode andere Männer eine zu

elastische Gleichberechtigung anwenden werden. Wir — die Romänen — müssen uns daher auch in der siebenbürgi-

gen Verfassung — und zwar auf einer Seite mit der allgemeinen Gleichberechtigung, andererseits aber auch mit der siebenbürgischen Jn-

articulationssform sicherstellen, auf daß wir einen beständigen Boden haben, für alle Fälle der Verfassungs-Revision.

Es ist möglich, daß gerade wir die Ersten sein werden, die gleich den Zweiten Tag, nachdem die Jnarticulirung a. h. sanctionirt sein wird, eine Verfassungs-Revision beantragen werden; es kann sehr leicht sein, sage ich, daß wir, wie Herr Conrad Schmidt auf eine streng auf das Municipal-

wesen mit Nationalcharacter basirte Verfassungsform kommen werden, deren nicht die Privilegien, sondern das lebendige Pergament der Sprache, die uns we-

der der Zahn der Zeit noch die legislatorische Kunst wegnehmen konnte, die Waffe sein wird. In diesem Falle würde die Jnarticulirung in dem Nationalsysteme nicht nur für uns, sondern auch für die übrigen Nationen über-

flüssig werden. In diesem Falle bliebe uns nichts anderes übrig, als der Trost dessen, daß wir das Testament unserer Vorfahren vollzogen, und die Ge-

nungung, die jene Liebhaberin aus dem Romane Eugen Sie, welche sich zur Aufgabe gestellt hatte, Prinzessin zu werden, und mit ihrer Befähig-

keit zuletzt die Sache doch dahin gebracht hatte, daß sie wenige Minuten vor dem Tode mit einem Prinzen getraut wurde, und somit — mit der Krone auf dem Haupte, zufriedengestellt, verschiede ist.

Aber wir werden eine noch honorificere Genehmigung haben, nämlich die, daß wir, die wir nicht nur Romänen, sondern auch Patrioten sind, die Rechtecontinuität der siebenbürgischen Verfassung erhalten, gleichwohl diese uns stiefmütterlich behandelt hat.

Ein gutes Kind verläßt die Mutter auch dann nicht, wenn sie es einige Zeit stiefmütterlich behandelt hat. — Das ist der Wille auch des Vaters — des Landesfürsten, der sich in den Staatsgrundgesetzen man-

ifestirt hat. Ich schließe mich daher im Principe der Regierungs-Projecte an, und behalte mir daher das Recht vor, meine Amendements bei der Speci-

aldebate zu machen.

### Rede des Abgeordneten Conrad Schmidt in der Generaldebatte über die erste f. Proposition.

(Sitzung vom 29. August.)

Abgeordneter Conrad Schmidt: Stimmt mit Bezug auf die Rede des Herrn Bischofs Schaguna ein in den Ausruf der Freude, daß mit der Regierungsvorlage über die Gleichberechtigung der rom. Nation und ihrer Confessionen ein Festtag nicht bloß für die romanische Nation, sondern auch für die übrigen Landtagsmitglieder herangekommen ist. Es sei geltend ge-

macht worden, die Jnarticulirung der romanischen Nation soll auf Grund- lage des früheren Staatsrechtes geschehen, indem die romanische Nation als vierte in den Bund der drei übrigen aufgenommen wird. Da erstliche die Frage, ob eine Gleichberechtigung der nach dem früheren Staatsrechte recipirten drei Nationen stattgefunden hat. Ein Rückblick in die frühere

Geschichte nöthige dazu, diese Frage verneinend zu beantworten. Eine Gleichberechtigung hat nie stattgefunden. Jede der drei Nationen hatte ihre besonderen Immunitäten und Rechte. Das gemeinsame Interesse, welches die drei Nationen mit einander verband, war das der gemeinsamen Verteidigung gegen gemeiname Gefahr.

Die ungarische Nation war ihrem Wesen nach eine universitas no- bilium. Der magyarische Boden war mit den Feudalstoffen besetzt, das Land der Activität entzog denselben dem freien Verkehr. Zur Ausübung der politischen Rechte war bloß der Adel berufen.

Auch die Siculica haereditas ist erloschen Natur. Die sächsische Nation hatte das jus exclusivae concivilitatis. Sie entsagte zwar die- sem Rechte. Die Folge davon war, daß auch die Bewohner romanischer Nation auf dem Sachboden zur Ausübung politischer Rechte gelangten.

Die privilegierte Stellung konnte die sächsische Nation ohne Gefähr- dung ihrer Existenz nicht aufgeben, so lange sie von den andern Nationen behauptet wird.

Rebner weist auf den Artikel XI. vom Jahre 1791 hin und macht geltend, wie es ein Schutz- und Trutzbündniß war, welches die drei Na- tionen zur Verteidigung ihrer Rechte geschlossen hatten. In Folge dessen mußte die sächsische Nation einsehen für die Steuerbefreiung des Adels, selbst als die Injuriretionspflicht schon längst aufgehört hatte.

Die Herstellung eines solchen Zustandes könne kein billig denkender ungarischer Patriot wünschen.

Dieser Zustand erinnere an drei mittelalterliche Ritterburgen mit Mauern und Gräben. Selbst die Zugbrücken fehlten nicht.

Die Gleichstellung aller Staatsbürger vor dem Gesetze, der Aufhe- bung des Unterthänigkeitsverbandes, der Activität und der Grundbesitz der gemeinsamen Verpflichtung zum Beitrage zu den gemeinsamen Kasten mußte vorangehen, bevor die Möglichkeit gegeben war, die nationale Gleich-

berechtigung zur Geltung zu bringen. Das sind Erwingensmachten der in Folge der Revolution concentrirten Regierungsgewalt. Was habe unter diesen Umständen die Wiederherstellung der früheren Verfassung für eine Bedeutung. Diese kann nicht darin bestehen, daß mit der früheren Ver-

fassung alle veralteten Zustände wieder hergestellt werden. Wieder herge- stellt sei bloß die Landes-Autonomie und die Autonomie der Nation. Re- ner legt auf beide ein großes Gewicht. Durch die Landesautonomie werde die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Landes gewahrt. Durch die Municipalautonomie erhalte jede Nation Gelegenheit, ihre Angelegenheiten mit dem Recht, Selbstbestimmung ihren Bedürfnissen entsprechend zu ordnen.

Soll die wiederhergestellte Landes- und Municipalautonomie dazu benötigt werden, die alten Ritterburgen wieder herzustellen, soll noch dazu eine vierte aufgebaut und mit gleichen Ringmauern umgeben werden. Sol- len wir diejenige, die nicht zu den privilegierten Nationalitäten gehören auf jenen Grad persönlicher Berechtigung herabdrücken, die jeder Slave hat, sobald er nur den überreichlichen Boden betritt. Sollen wir die wie-

derhergestellte Autonomie dazu benötigen, eine chinesische Mauer um unser Vaterland zu ziehen. Nein! das sollen wir nicht, sondern dahin wirken, daß dem Fortschritte, der Cultur und dem Capitale in Siebenbürgen Ein- gang verschafft werde.

Was hat dießemnach die Jnarticulirung der romanischen Nation und ihrer Confessionen zu bedeuten. Die Wirtungen sind nach 2 Seiten hin sehr wesentlich: 1.) Die Confessionen der Romänen werden den recipirten Religionen im Sinne unserer väterländischen Religionsgesetze, die einen wahren Glanzpunkt unserer Gesetze bilden, gleichgestellt; 2.) In nationaler Beziehung sind die Wirtungen nach zwei Richtungen sehr wesent-

lich, indem nämlich der Boden geschaffen werden soll, eines Municipiums für die romanische Nation und in Bezug auf die sprachliche Gleichberechtigung. Die Sprache ist das höchste Gut der Nation. Unter dem früheren System hat es eine sprachliche Gleichberechtigung nicht gegeben. Es ist jetzt das erste Mal, daß sich die sächsischen Deputirten auf dem Landtage der deutschen Sprache bedienen. Seit 1791 herrschte die magyarische Sprache. Es hat schwere Kämpfe gekostet, den 1. Landtagsartikel vom Jahre 1847 zu Stande zu bringen, der keine Gleichberechtigung gewährt. In dem a. h. Handschreiben vom 21. December 1860 hat Sr. Majestät im Principe die Gleichberechtigung anerkannt, nichts desto weniger kommen die Erlasse des Oberministeriums an die sächsischen Behörden und selbst an das Landes-

consistorium in magyarischer Sprache. In selbst die deutschen Erlasse Sr. Majestät über die sächsische Repräsentation kam mit ungarischen Eingang und Schluß. Rebner spricht sich für die Regierungsvorlage als Grund- lage der Verhandlung aus, behält sich aber vor, im Laufe der Verhandlung Rammischer Antrag zu unterstützen.

1. Die a. mter zu beileid

2. Daß

3. Daß

4. Daß

5. Daß

6. Daß

7. Daß

8. Daß

9. Daß

10. Daß

11. Daß

12. Daß

13. Daß

14. Daß

15. Daß

16. Daß

17. Daß

18. Daß

19. Daß

20. Daß

21. Daß

22. Daß

23. Daß

24. Daß

Abänderungen antritt, ob es

Ausdrucks be-

offen, daß mir

materieller Hin

Zu form

weil es der De

kann, wenn zu

liegen es sind,

auch in den al

rechtliche Stellu

und weil endlic

ungen der wisse

gen europäischer

Mebr ab

oprar meine u

wachgerufen,

mit den 2 Anf

des alten na

gemein anerka

Stichtberechtigt

und zu vermitt

schreit mir, na

tionum mit et

duelle Gleichbe

Meine G

deswegen, weil

romänischen N

wahrer Freund

nicht wünschen

ob ich die Ane

Nation, eine p

ich den Fortsch

so muß ich die

tisch abgeflor

das Commisio

littische Berec

Erlauben

auseinanderse

Unsere al

sächsischen Nat

sich die allein

des einzelnen

seine Abstamm

in einer der ge

stischen Rechte

ation soll auf Grund- die romanische Nation en wird. Da erliche früheren Staatsrechte

Abänderungen versehen worden. Zudem nun die Frage an das Haus her- antritt, ob es mit der Regierungsvorlage, wie sie aus den Beratungen des Ausschusses hervorgegangen, sich einverstanden erklären könne: gesteht ich

bau des Vaterlandes einen wichtigen, bedeutungsvollen staatsrechtlichen Grundpfeiler festsetzen, nämlich den Grundpfeiler von vier politisch berechtigten Grundnationen. Spricht man aber in diesem Gesetzentwurf dieses Princip

(Personal-Nachrichten.) Der Herr Staatsminister von Schmerling hat sich durch mehrere Tage in Gmunden aufgehalten. Am 23. August wurde ihm zu Ehren eine mit einem Feuerwerke verbundene

Deutschland. Berlin, 27. August. Einem Privatbriefe aus Warschau zufolge, ist Großfürst Konstantin am 25. d. M. nach Petersburg gereist. Die

Frankfurt, 27. August, Vormittags. Es bestätigt sich, daß von Seite Sr. k. k. Apostolischen Majestät eine persönliche Begrüßung Ihrer

Die heutige „Europe“ meint, in der gestrigen Ausschüßsitzung beim Kaiser habe es sich um den Anspruch Badens mit Hannover, Sachsen und

Es verlautet und häufige Fürsten- und Ministerconferenzen scheinen es zu befähigen — meint die „Europe“ — daß die Meinungsverschiedenheiten

Frankfurt, 27. August. Senle's Congressbericht sagt, für das Delegationsprinzip hätten prinzipielle und Opportunitätsgründe den

Petersburg, 27. August. Großfürst Konstantin ist gestern in Jaroslawel angekommen. Die Staatsbank beginnt morgen die Ausgabe

New-York, 15. August. Meade besuchte Washington. Bell er- legte Farragut im Golfdepartement. Die Conföderirten nahmen die

Die Hermannstädter Leichengesellschaft hielt am 8. v. M. ihre diesjährige Generalversammlung, bei welcher

Table with 3 columns: Einzelne, Zusammen, and a sub-column for Deffter. Währ. It lists financial data for the Hermannstädter Leichengesellschaft.

Die Hermannstädter Leichengesellschaft vor allem Andern der Einführung zweckmäßiger Statuten und der gewissenhaften

Am jedoch die Gesellschaft in ihrer Entwicklung nicht zu fördern, ist es notwendig, daß alle Bestimmungen der Statuten auch von Seite der

Table titled 'Effekten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien' showing market rates for various securities and exchange rates.

Wittstock in Proposition.

